

## Checkliste zur Einreichung von Angaben und Unterlagen zur Bearbeitung Ihrer

### Einkommensteuererklärung 2019

#### Allgemeine Angaben

#### Persönliche Stammdaten

<ul style="list-style-type: none"> <li>Haben sich Änderungen im Bereich Ihrer <b>persönlichen Daten</b> (Konfession, Adresse, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Kinder und deren Betätigung etc.) ergeben?</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wenn ja, fordern Sie bitte den Stammdatenfragebogen an.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig?</li> </ul>	
Sofern dem Steuerberater noch nicht vorliegend, bitte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>den <b>Einkommensteuerbescheid</b> des letzten Jahres sowie eventuelle Änderungsbescheide beifügen,</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>den <b>letzten Vorauszahlungsbescheid</b> beifügen,</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>einen evtl. <b>Bescheid</b> über die Feststellung eines <b>Verlustabzugs</b> beifügen,</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kopien der <b>letzten Steuererklärung</b> beifügen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestehen für die Vorjahre noch laufende Einspruchsverfahren, die dem Steuerbüro nicht bekannt sind?</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Sie hinsichtlich eintretender Änderungen Beratungsbedarf sehen, kreuzen Sie bitte "ja" an und führen den Grund kurz stichwortartig auf. Ihr Sachbearbeiter wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.</li> </ul>	

**Angaben zu Kindern**

<ul style="list-style-type: none"> <li>Liegen sämtliche persönliche Daten Ihrer Kinder (Name, Geburtsdatum, etc.) vor?</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Liegen die steuerlichen Identifikationsnummern Ihrer Kinder vor?</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bitte teilen Sie für jedes Kind die Höhe des in 2019 erhaltenen Kindergelds mit.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Ihnen Kinderbetreuungskosten entstanden sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Belege ein. <b>Bitte beachten Sie</b>, dass nur Betreuungskosten abzugsfähig sind. Kosten für die Verpflegung, auch wenn diese in der Kita stattfindet, sind nicht abzugsfähig.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt? (Falls ja, reichen Sie einen entsprechenden Nachweis dazu ein.) <b>Hinweis:</b> Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich als Bar- oder Sachunterhalt getragen werden, sind bei diesen als Sonderausgabe zu berücksichtigen, Dies stellt eine aktuelle Gesetzesänderung rückwirkend klar und stellt sich damit gegen eine bisher strengere Rechtsprechung.<sup>1</sup>  Sie können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben. Im Familienverbund kann dies zu einer Steuerersparnis führen. Sofern Sie mehr erfahren möchten oder wir dies für Sie prüfen sollen, sprechen Sie und an</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Haben Sie für Ihr Kind Schulgeldzahlungen für eine Privatschule geleistet?</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei volljährigen Kindern fügen Sie bitte eine Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung bei.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Ebenso werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt.</li> </ul>	

---

<sup>1</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG

**Sonderausgaben**

Bitte fügen Sie Belege über die folgenden <b>Versicherungen</b> bei, sofern vorhanden:	
• berufsständische Versorgungseinrichtungen	
• freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	
• freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind)	
• Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung	
• Krankenversicherung	
<p><b>Hinweis 1:</b> Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wählleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2020 eine Bescheinigung für 2019 erteilt haben.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Es können auch Beiträge für die Basiskrankenversicherung an <b>Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands</b> bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.</p> <p><b>Hinweis 3:</b> Der BFH<sup>2</sup> hat entschieden, dass Erstattungen im Rahmen eines Bonusprogramms der Krankenkasse keine Beitragsrückerstattungen sind. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt daher nicht in Betracht. Da jedoch aufgrund der Verwaltungsmeinung<sup>3</sup> auch Bonuszahlungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen, ist hier mit Fehlern seitens der Finanzverwaltung zu rechnen. Reichen sie daher bitte auch Unterlagen zu Bonuszahlungen ein.</p> <p>Nach wie vor ist zudem noch folgende Rechtsfrage beim BFH<sup>4</sup> anhängig: Mindern die von einer gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms nach § 65a SGB V überwiegend für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten gezahlten pauschalen Geldprämien als Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge?</p>	
Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen?	
• Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.)	

<sup>2</sup> BFH, Urteil v. 1.6.2016, X R 17/15, BStBl 2016 II S. 989.

<sup>3</sup> BMF, Schreiben v. 19.8.2013, IV C 3 - S 2221/12/10010 :004 / IV C 5 - S 2345/08/0001, Tz. 72.

<sup>4</sup> Rev. eingelegt, Az beim [BFH, X R 16/18](#).

• Kapitallebensversicherung	
• Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet?	
• Rentenversicherung	
• Unfallversicherung	
• Arbeitslosenversicherung	
• Bescheinigung von Versicherungen zur Riester- und Rüruprente	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder <b>Krankheitskosten</b> auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung)</li> <li>- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder</li> <li>- steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten)</li> </ul> </li> <li>• für den Ehemann oder</li> <li>• für die Ehefrau?</li> </ul>	
Werden <b>Renten oder dauernde Lasten</b> (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt, bitte entsprechende Verträge beifügen, sofern diese noch nicht im Steuerbüro vorliegen.	
Werden <b>Unterhaltsleistungen</b> an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt? (Wenn ja, bitte eine schon existierende Anlage U einreichen.)	
<p>Liegen Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung</b> oder die des Ehegatten vor? Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Gemeint ist in diesem Zusammenhang die typische Erstausbildung. Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudiengang) können ggf. sogar als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben einen Abzug finden. Sprechen Sie daher im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an, der Ihnen die Rechtslage gerne erläutern wird.</p>	
Originale von <b>Spendenbescheinigungen</b> beifügen. (Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200 EUR eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.)	

## Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

<p>Wird ein <b>haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis</b> (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen in Ihrem Haushalt ausgeübt? Wenn ja, wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen weitere Details mitteilen</p>	
<p>Belege über unbar gezahlte <b>haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen</b> für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie <b>Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt</b>.</p> <p>Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in <b>Heimunterbringungskosten</b> enthalten sind.</p> <p><b>Hinweis:</b> Mit Blick auf die Handwerkerleistungen klärt der BFH<sup>5</sup> aktuell in mehreren Verfahren, ob auch Teile einer Handwerkerleistung, die in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden, als Handwerkerleistung in einem Haushalt (aufgrund eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs) zu berücksichtigen sind. Sofern solche Arbeiten gegeben sind, sprechen Sie uns bitte. Im anhängigen Streitfall geht es z. B. um die Fertigung eines Geländers.</p>	
<p>Sind Ihnen im Jahr 2018 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden?</p> <p><b>Hinweis:</b> Grds. sind im Rahmen der haushaltsnahen Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH<sup>6</sup> hat jedoch entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung.</p>	
<p>Sind Ihnen Kosten für Baumaßnahmen vor Ihrem Wohnhaus (also außerhalb des Haushaltes) entstanden? Gemeint sind z. B. Kosten für die Erschließung einer bisher unbefestigten Straße oder ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz. Aktuell ist diesbezüglich ein Verfahren vor den BFH<sup>7</sup> zur abschließenden Klärung der Streitfragen offen. Da die</p>	

<sup>5</sup> Rev. eingelegt, Az beim [BFH, VI R 44/18, VI R 4/18, VI R 7/18](#)

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12, BStBl 2014 II S. 880.

<sup>7</sup> Rev. eingelegt, Az beim BFH, VI R 50/17

Rechtsprechung in diesem Punkt bisher uneinheitlich ist, wird sich Ihr Sachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.	
Sind Ihnen Kosten für die Betreuung eines Haustiers entstanden?	

### Außergewöhnliche Belastungen

Kopie des <b>Schwerbehindertenausweises</b>	
Belege zu <b>Krankheitskosten</b> (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.)	
<b>Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen</b> von Angehörigen im In- und Ausland	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit</li> </ul> <b>Hinweis:</b> Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungsbelege</li> </ul>	
Wird eine hilflose Person <b>gepflegt</b> ? <b>Hinweis:</b> Auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat ist berücksichtigungsfähig. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.	
Sind Ihnen <b>Kosten für einen Zivilprozess</b> entstanden? Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Belege zu <b>sonstigen</b> außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Beerdigungskosten)	
<b>Hinweis:</b> Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben!	
Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie "ja" an, Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne helfen.	

## Einkünfte

### Unternehmerische Einkünfte

Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)? <b>Hinweis:</b> Auch der Betrieb einer <b>Photovoltaikanlage</b> gilt als gewerbliche Tätigkeit.	
Halten Sie eine unternehmerische <b>Beteiligung</b> , z. B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?	
Haben Sie <b>Anteile an einer Kapitalgesellschaft</b> veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren?	
Erzielen Sie <b>nebenberufliche Einnahmen</b> , z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen?	
Sofern Sie eine der oben angeführten Fragen mit "ja" beantwortet haben, wird Ihr Sachbearbeiter die Details mit Ihnen klären.	

### Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Liegen alle <b>Lohnsteuerbescheinigungen</b> mit den eTIN-Nummern vor?	
Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein. <b>Hinweis:</b> Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. So der BFH. <sup>8</sup>	
Haben Sie <b>Lohnersatzleistungen</b> erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)?	
Zu den abzugsfähigen <b>Werbungskosten</b> gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird.	

<sup>8</sup> BFH, Urteil v. 13.10.2015, IX R 46/14, .BStBl 2016 II S. 214.

<p><b>Hinweis 1:</b> Aufgrund der Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Der Große Senat des BFH<sup>9</sup> hat entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum, eine Arbeitsecke in einem Wohnraum oder auch ein durch Raumteiler in einen Arbeits- und Wohnbereich getrennter Raum können daher nicht als häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten)</li> </ul>	
<p><b>Hinweis 1:</b> Anwendung findet die Entfernungspauschale nur bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte.</p> <p>Sonstige berufliche Fahrten werden nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt, was zu einem höheren Abzug als die Entfernungspauschale führt. Da allein durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggf. ein Steuervorteil erzielt werden kann, sollten Sie Ihren Sachbearbeiter auf etwaigen Handlungsbedarf ansprechen.</p> <p><b>Hinweis 2:</b> Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.<sup>10</sup></p> <p>Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.</p> <p>Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.<sup>11</sup></p>	

<sup>9</sup> BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265.

<sup>10</sup> Anschluss an BFH, Urteil v. 7.11.2006, VI R 95/04, BStBl 2007 II, S. 269

<sup>11</sup> BFH, Urteil v. 30.11.2016, VI R 2/15, BStBl 2017 II S. 1014.



• Angaben zu <b>Reisekosten</b>	
• Angaben zu <b>Verpflegungsmehraufwendungen</b>	
• Liegt eine <b>doppelte Haushaltsführung</b> vor?	
(Sofern "ja" angekreuzt wird, wird Ihr Sachbearbeiter bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen.)	
<b>Belege über</b>	
• Beiträge zu Berufsverbänden	
• Fortbildungsaufwendungen	
• Fachliteratur, Fachzeitschriften	
• Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.)	
• typische Arbeitskleidung	
• Steuerberatkungskosten (ausschließlich) für das Angestelltenverhältnis	
• Umzugskosten (Sachbearbeiter ansprechen)	
• Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert aufführen.	
• Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.	
• Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor?	

**Kapitalvermögen**

Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungsteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:

**Hinweis 1:** Ihre Bank prüft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zweck des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern und wird die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn, können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.

**Hinweis 2:** Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungsteuer.

**Hinweis 3:** Bis einschließlich 2019: Auch die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die das Depot führende Bank führt zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen. Sofern daher solche Fälle gegeben sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an. Der Verlustberücksichtigung steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass Sie keine Bescheinigung i. S. d. § 43a Abs. 3 S.atz 4 EStG von der Bank erhalten haben.<sup>12</sup>

Ab 2020 kommt es im Zusammenhang mit den Verlusten aus Kapitalvermögen zu einschneidenden Änderungen.<sup>13</sup> Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 EUR.<sup>14</sup> Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertlos Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10.000 EUR ausgeglichen werden.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.12.2018, 2 K 1952/16.

<sup>13</sup> Vgl. § 20 Abs. 6 EStG 2020

<sup>14</sup> Vgl. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG 2020

<sup>15</sup> Vgl. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG 2020

Nicht verrechnete Verluste können nur auf Folgejahre vorge- tragen werden und dort auch jeweils nur in Höhe von 10.000 EUR mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ob diese neue Gesetzeslage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält bleibt abzuwarten.	
Kann es sein, dass z. B. aufgrund von aktuell nicht berück- sichtigten oder negativen Beteiligungseinkünften die Besteue- rung zum persönlichen Steuersatz günstiger wird. In diesem Zusammenhang prüft der BFH <sup>16</sup> aktuell, ob ein Antrag auf Günstigerprüfung auch dann wirksam – nachträglich - gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Norm erst durch einen Änderungsbescheid erstmals geschaffen wer- den. Da die Entscheidung des BFH ungewiss ist, kann es sich in diesem Fall empfehlen schon mit Abgabe der Erklä- rung die Günstigerprüfung zu beantragen, auch wenn zu die- sem Zeitpunkt die Abgeltungsteuer noch günstiger ist. Spre- chen Sie im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an.	
Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne weiterhelfen.	
Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zin- sen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen kön- nen, scheidet nach derzeitiger Gesetzeslage die Besteue- rung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungsteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuer- satz.  Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen. <sup>17</sup> Da die Besteuerung mittels Ab- geltungsteuer wesentlich günstiger sein kann, sollten Sie in entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit Ih- rem Sachbearbeiter besprechen. Im Einzelfall kann die An- wendung dieser Rechtsprechung zu erheblichen Steuervor- teilen führen. So z. B. wenn Darlehen unter Ehegatten gege- ben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der darle- hensgebende Ehegatte die Zinsen mit 25% Abgeltungsteuer besteuern muss, während der darlehensnehmende Ehegatte diese zum höheren persönlichen Steuersatz steuermindernd berücksichtigt. Der so entstehenden Gesamtbelastungsvorteil wirkt wie eine Gelddruckmaschine.	
Liegen sämtliche <b>Steuerbescheinigungen und Ertragnis- aufstellungen</b> im Original vor?	
Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsge- schäften?	

<sup>16</sup> Az. beim BFH, VIII R 6/17.

<sup>17</sup> (Z. B. BFH, Urteil v. 29.4.2014, VIII R 9/13, BStBl 2014 II S. 986)

<p><b>Hinweis:</b> Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie jedoch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter Rücksprache.</p>	
<p>Liegt ein Bescheid über den <b>Verlustvortrag</b> für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? Wenn ja, bitte einreichen.</p>	
<p>Sind verzinsliche <b>Privatdarlehen</b> hingegeben worden? Aufgrund der Rspr. des BFH führt der endgültige Ausfall eines Privatdarlehens in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Voraussetzung ist jedoch, dass endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Die Einstellung des Verfahrens mangels Masse sollte hingegen zur Verlustberechnung berechtigen. Sprechen Sie in jeden Fall Ihren Sachbearbeiter an, wenn eine Darlehensforderung ausgefallen ist oder auszufallen droht. Dies gilt umso mehr, als dass die positive Rechtsprechung des BFH mit Wirkung ab 2020 durch ein verschärfendes Gesetz ausgehebelt wird. Vgl. insoweit die obigen Hinweise zu § 20 Abs. 6 EStG 2020.</p>	
<p>Haben Sie <b>Gewinnausschüttungen</b> aus einer <b>GmbH-Beteiligung</b> erhalten?</p>	
<p>Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus.</p> <p><b>Hinweis:</b> Hinsichtlich Ihrer <b>GmbH-Gewinnausschüttungen</b> besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60% Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60% der Werbungskosten (z. B. <b>Schuldzinsen aufgrund der Anteilsfinanzierung</b>) ansetzen. Voraussetzung: Sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zu 25% beteiligt oder</li> <li>• mindestens zu 1% an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig.</li> </ul> <p>Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "ja". Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und wird ggf. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen.</p>	

<p><b>Hinweis:</b> Ausweislich des Gesetzes kann ein solcher Antrag jedoch nur im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden. Lt. BFH<sup>18</sup> gilt diese Antragsfrist auch, wenn Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung erst durch die Außenprüfung festgestellt werden und der Steuerpflichtige in der unzutreffenden Annahme, keine Kapitalerträge aus der Beteiligung erzielt zu haben, in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag gestellt hat. Der jetztigen Entscheidung kommt daher enorme Bedeutung zu.</p>	
Besteht eine <b>stille Beteiligung</b> ?	
Haben Sie Zinsen aus einer <b>Lebensversicherung</b> erhalten?	
Haben Sie sonstige Kapitalerträge, die bisher nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben?	
Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen?	

### Vermietung und Verpachtung

Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.)	
Aufstellung der erhaltenen <b>Mieten</b> und Nebenkosten	
Beträgt Ihrer Meinung nach die Miete samt Nebenkosten mind. 66% der ortsüblichen Miete? <b>Hinweis:</b> Der BFH <sup>19</sup> hat klargestellt, dass unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete — d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten— - zu verstehen ist.	
Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete <b>Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs</b>	
Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt?	
Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft?	
Wenn ja, bitte den Fragebogen zu den Anschaffungskosten von Immobilien anfordern.	

<sup>18</sup> BFH, Urteil v. 14.5.2019, VIII R 20/16, . BStBl 2019 S. 586.

<sup>19</sup> BFH, Urteil v. 10.5.2016, IX R 44/15, . BStBl 2016 S. 835.

<p>Haben sie das Objekt in den letzten drei Jahren angeschafft und müssen die anschaffungsnahen Herstellungskosten geprüft werden?</p> <p><b>Hinweis:</b> Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierungen gehören auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Folge: Die Aufwendungen können nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern sind über die Abschreibung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Rechtsprechung des BFH<sup>20</sup> wurde die Thematik des anschaffungsnahen Aufwands leider verschärft. Danach sind auch Schönheitsreparaturen sowie Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Prüfung der 15%-Grenze einzu-beziehen.</p>	
<b>Werbungskosten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung über die Fahrten zum Objekt</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Belege</b> über <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldzinsen und Bankgebühren</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat, um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden. Sprechen Sie ggf. Ihren Sachbearbeiter an.</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung kann jedoch in aller Regel nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden. Sollte eine solche entstehen, sprechend Sie bitte Ihren Sachbearbeiter an. Ggfs. kann der Sachverhalt noch gestaltet werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten und dauernde Lasten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand)</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Erhaltungsaufwendungen können entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser- und Stromkosten</li> </ul>	

<sup>20</sup> BFH, Urteile v. 14.6.2016, IX R 15/15, IX R 25/14, IX R 22/15.

- Heizungskosten	
- Schornsteinfeger	
- Hausversicherung	
- Verwalter	
- Steuerberatungskosten	
- Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.	
- Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Vermietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)?	

### Sonstige Einkünfte

Bescheide über <b>Renteneinkünfte</b> (insb. die Änderungsmitteilungen)	
Verträge über <b>Renten aus Grundstücksveräußerungen</b>	
Erhaltene <b>Unterhaltsleistungen</b>	
Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen?	
Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein.	
Wurde eine <b>Immobilie verkauft</b> ?	
Handeln Sie mit Devisen oder haben ansonsten private Veräußerungsgeschäfte realisiert?	